



**Ihrender Königl. Majestät
in Böhlen/**

und

Churf. Durchl. zu Sachsen/xc.

MANDAT,

Die verbesserte Einrichtung

Der Land-Miliz

betreffende.

Im Jahr 1712.



DRESDEN/

Gedruckt bey Joh. Niedeln/Königl. Pohln. und S. Sächß. Hoff-Buchdr.



Wir / Friedrich Augustus /
 von GOttes Gnaden / König
 in Pohlen / Groß-Herkzog in Litthau-
 en / Neussen / Breussen / Mazovien /
 Samogitien / Kyovien / Polthimien /
 Podolien / Vodlachien / Plessland / Smolenscien / Seve-
 rien und Sichernicovien / 2c. Herzog zu Sachsen /
 Kùlich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des
 Heil. Römischen Reichs Erzk-Marschall und Chur-
 Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu
 Meissen / auch Ober- und Nieder-Saßisch / Burg-
 graff zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu Menne-
 berg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby /
 Herr zu Ravenstein / 2c. Thun hierdurch kund und
 zu wissen / Demnach Wir bey der bisherigen Verfassung der
 Land-Miliz unter andern wahrgenommen / wie theils bey de-
 nen formirten Lohsen und deren Ersekung sich allerhand
 Schwürigkeit ereignet / theils auch die Unterthanen / wenn
 nach Gelegenheit des Alters einer oder anderer viele Jahre
 beständig in Einem- und sonderlich in dem Erstern Lohse ver-
 bleiben / und das angeordnete Exerciren / sambt denen dar-
 bey etwa vorkommenden Dienstleistungen mit Hindansetzung sei-
 ner Nahrung verrichten müste / auch anderer Umstände wegen /
 sehr beschweret würden ; So haben Wir zu Soulagirung
 derer Unterthanen / und Ihnen zu zeigen / daß nicht einer vor
 dem andern perpetuirlich in Aufgebothe zur Landes-Defen-
 sion stehen solle / Unsere allernädigste Meinung dahin erklä-
 ret / daß furohin das Aufgeboth in derjenigen Anzahl an
 Mannschafft / wie solches bishero reguliret worden / allezeit
 com-

com-

173.

complet erhalten / was aniesz bey ieden Contingente des Er-
steren Lohses daran abgeheth / aus dem andern ohne fernern
Anstand gleichfalls durch anderweites Lohs ersetzt / hier-
nechst aber allemahl Ostern iedweden Jahres der Dritte Theil
der in solchen Aufgebothe befindlichen Mannschafft hinwie-
der erlassen / und damit ein ieder des Jahres seiner Erlassung
vergewissert seyn / auch also umb so viel mehr zum Exerciren
und andern die Zeit über vorkommenden Dienstleistungen en-
couragiret werden möge / nechst künfftige Ostern die Auslosung
derer zu erlassenden / und zwar wie unten deutlicher angefüh-
ret / auff einmahl vorgenommen / der Abgang hingegen jedes
Drittels von berührten Andern Lohse und sämtlichen Enrol-
lirten / jedoch nur von denen von 20. bis 35. Jahren darunter
befindlichen / sambt der nach der Enrollirung in das 20. Jahr
getretenen Mannschafft / so gleich dagegen wieder ersetzt / auch
also von nechst künfftigen Ostern dieses Jahres der Anfang
auff solche masse gemacht / in Zukunft jährlich damit conti-
nuiret / hierbey aber / und damit solchergestalt ein ieder mehr
nicht als Drey Jahr nach einander bey der Land-Miliz ver-
bleiben dürffe / die hierunter nöthige Proportion nach Anlei-
tung beyliegenden zum ohngeföhren Exempel entworfenen
Schematis beobachtet / und übrigen mit der Erlassung und
Ersetzung folgendermassen verfahren werden solle.

Nehmlich / wenn ietztberührter massen die Erlassung des
Dritten Theils vorgenommen wird / so sollen zuörderst die
commandirenden Officirer derer Bataillons, nebst denen Beamb-
ten / Rätthen in Städten / und andern Gerichts-Obriegkeiten / die
Proportion derer zu erlassenden und zu ersetzenden bey iedem
Contingente der Stadt oder Dorffs / auch nach befundenen
Quanto mehrer Dörffer / nach ietztgedachten Schemate ein-
richten / und die Contingenter / wie nach deren Stärke der
Dritte Mann am füglichsten daraus zu ziehen / zusammen se-
zen / Jedoch / daß bey Vermeidung schwehrer Verantwortung
und Straffe / hierbey keine Parthenligkeit gebrauchet / und we-
der iemand / wieder den Inhalt voriger Mandaten und deren
durch unterschiedene Special-Rescripta beschehenen Erläute-
rung / eximiret und verschonet / noch prägraviret und darzu
gezogen werde.

So dann machet iedwedes Contingent so viel Zettel / als
es Leute im Erstern Lohse und Aufgebothe hat / doch daß die-
jenige / welche sint dem lezttern unterm 12. Novembris verwichen

nen Jahres publicirten Mandate aus dem andern Auffgebothe in das Erstere gesetzt worden/ bey der dieses Erste Jahr der Erlassung halber vorzunehmenden Ausloshung nicht mit darunter gezogen werden/ weil es sich fügen könnte / daß sie das Lohs ergriffen/ und gleich wieder erlassen werden müßten.

Die Zettel werden alle nebst dem Nahmen jedes Contingents mit nachstehenden Worten:

Freygelassen auff das Jahr 1712.

Freygelassen auff das Jahr 1713.

Freygelassen auff das Jahr 1714.

mit Vorbewußt der Gerichts-Obrigkeit beschrieben / worbey aber zu observiren / daß / wosern bey einem Contingent ein Mann im Ersten Lohse aniesz stehet / welcher zu Verrichtung derer Dienste untüchtig ist / derselbe zu dem zu erlassenden Dritten Mann von selbst gerechnet / und sogleich ohne Lohß dimittiret / und dessen Stelle vorhero aus dem andern Lohse obbeschriebener maßen suppliret wird.

Wann nun dergestalt das Lohß gezogen werden soll / tritt die Mannschafft des Contingents zusammen / und ziehen die Zettel / iedweder derer Anwesenden selbst / vor die Abwesenden aber werden Sie durch einen Knaben gezogen.

Wann die Zettel sambtlich heraus sind / werden sie alsofort in Beyseyn derer Officierer und Gerichten eröffnet und annotiret / da denn hernach ieder auff das Jahr / so in dem Zettel benennet / ohne einigen Aufenthalt zu dimittiren / aus der Rolle auszulöschen / und denen / so gleich auff ickiges lauffendes Jahr zu erlassen / ein Frey-Schein ohne Entgeld / denen andern aber eine Versicherung / mit Einrückung des Jahres / in welchem Er dimittiret werden soll / unter des commandirenden Officiers und der Gerichts-Obrigkeit Unterschrift und vorgedruckten Pertschafft auszustellen. Trägt sich zu / daß zum Exempel 7. Mann oder dergleichen ungerade Zahl in einem Contingente stünden / und also der siebende Mann zu einem andern Contingente oder Orth geschlagen werden müßte / so werden 7. Zettel gemacht / alle 7. mit dem Nahmen des Contingents und darunter Sechße / vorangeführter maßen / mit denen Worten: Freygelassen / und Beysetzung des Jahres / einer aber nebst denenselben annoch mit denen Worten:

ten: **Tritt zu dem N. Contingent, beschrieben;** Der nun dieses letztere Loß ergreiffet/ gehet sodann hinüber zu dem Contingent, worzu er gesetzt/ und wo er der Erlassung halber mit loßen muß.

Dofern 8. Mann enrollirte in einem Contingent, so werden nach vorher angeführter Intention, zwey Zettel mit denen Worten: **Tritt zu dem N. Contingent, beschrieben.**

Wann sich Contingenter finden / so nur Einen oder Zwen Mann zu stellen haben/ und also von mehr als einem Orthe 3. Mann zusammen treten müssen / so wird der Nahme derer Contingenter/ wovon die Leute sind/ auff ieden derer Zettel gesetzt/ und auff vorher beschriebene Art verfahren. Wie nun ein ieder unter diesen/ nach dem Unterschied der Jahre/ den Zettel ergreiffet / so wird er frey gelassen und dimittiret / und bekommt solchemnach entweder einen Frey- oder Versicherungs-Schein.

Wann solchergestalt in denen 3. Jahren die Erlassung der sämtlichen Mannschafft des Erstern Auffgebodhs erfolgt ist/ so wird hernach mit Erlassung der zu dem Auffgebodhe auff das neue gebrachten Mannschafft / wenn ieder die gesetzten 3. Jahre völlig ausgestanden hat/ von Zeit der beschehenen Enrollirung ohne ferners Loßen continuiret.

So viel nun von Jahren zu Jahren aus dem Erstern Auffgebodhe bey iedem Contingente erlassen werden/ so viel werden aus der bißanhero im Andern Auffgebodhe / als welches sodann nach der 180. beschehenen Supplirung gänzlich cessiret / gestandenen und sämtlicher enrollirten von 20. bis 35. Jahren befindlicher / auch nach und nach ins 20te Jahr angewachsener Mannschafft / und zwar aus gesunden und zu Diensten tüchtigen Leuten / hinwiederumb durchs Loß ausgezogen/ so viel Zettel / als Mannschafft von iestangeresteten Jahren vorhanden / gefertigt / darunter nach Proportion der Anzahl derer zu ersetzenden/ mit denen Worten: **Für das Vaterland / beschrieben / diejenigen / so solche ergreifen / in das Auffgebodh gebracht / ihre Nahmen in die Rolle einzeichnet / und mit demjenigen End / welchen das bißherige Erstere Auffgebodh bey dem Anfang der Formirung abgeschworen / verpflichtet / wobey denn diejenigen / welche ihre 3. Jahre ausgestanden / und obanaeführter maßen nach und nach frey gelassen worden / mit der Ausloßung zur Ersetzung zu verzhonen.**

Wann zwischen dem zur Ersetzung vorgeschriebenen Osters-Termine, einer verstirbet/desertirt/ oder nach befindender Erheblichkeit/ durch ertheilte Befehle/Verordnungen oder Signaturen/ welches jedoch ohne besondere sehr wichtige Ursachen nicht zu concediren/ erlassen wird / dessen Stelle wird nicht eher / als bey erwehnten Oster-Termine, von denen Contingentern ersetzt / und alsdenn die Auslosung über die Anzahl des 3ten Theils ihrer anstatt der frengelassenen zuersetzenden/ darauff zugleich mit eingerichtet ; In derjenigen Ordnung/ wie ein jeder das Loos zu seiner Erlassung ergreiffet / oder ersetzt wird / soll er verbleiben/und ohne / aus erheblichen Ursachen erhaltener Resolution, keine Verwechslung oder Veränderung vorgenommen und verstattet werden.

Wosern ein oder anderer Bürger oder Inwohner von demjenigen Orte/ wo er im Aufsgewothe stehet/ hinweg ziehet/ und sein Domicilium durch Verkaufsen verändert / soll desselben Gerichts-Obrigkeit / ehe er weg ziehet/ schuldig seyn / mit eigentlicher Anführung / in welchem Jahr ihn das Loos betroffen / und er solchergestalt nach Anleitung derer Drey Drittel hinwieder zu erlassen ist / davon an die Gerichts-Obrigkeit / wohin er sich wendet / Nachricht und an das Geheimbde Kriegs-Raths-Collegium Bericht zu erstatten/damit dem commandirenden Officirer / unter dessen Bataillon oder Compagnie er sich nachgehends gewendet/und der Obrigkeit Nachricht ertheilet / allda in die Rolle eingezeichnet/ und die Ihme obliegende Zeit vollends daselbst auszudienen angehalten werden könne.

Wann auch Handwercks-Pursche / Dienst-Bothen oder Knechte / so Landes-Kinder sind / indem die frembden schon vorhin eximiret seyn / durchs Loos betroffen werden/ sollen die Erstern unter dem Vorwand ihrer anzutretenden und fortzusehenden Wander-Jahre von dem Loose und Aufsgewothe nicht gänzlich eximiret werden / sondern schuldig seyn/ wenigstens Ein Jahr vorizo darben zu verbleiben / und die Zeit über in dem Bezirck und District des Bataillons ihr Wandern zuzubringen / auch sodann erst nach der Wieder-kunft die an 3. Jahren noch ermangelnde Zeit nachzudienen / schuldig seyn / die Dienst-Bothen und Knechte aber haben sich nur in solchem Bezirck und Districte die 3. Jahr über zu vermietzen / und wenn auch einer von diesen / so das Loos zum Aufsgewothe betroffen/bey seiner Herrschafft oder Obrigkeit / auch anderen Herren / dessen Gesinde eximiret/ sich in
Dienst

Dienste einlässet/ so ist er dennoch deswegen des Lobhes nicht zu entneymen.

Ubrigens hat es sonst durchgehends/ in so weit es vor- herstehender massen nicht geändert / bey denen zu Anfang die- ser Verfassung ausgefertigten Mandaten und Instructionen, darauff ertheilten ferneren Befehlen und publicirten Paten- ten allenthalben noch ferner sein bewenden; Wornach denn so wohl die commandirenden Officirer derer Bataillons, als die Beambte / Rätthe in Städten und Gerichts-Obriq- fciten sich zu achten / und daran Unsere Meynung zu vollbrin- gen haben. Ubrkündlich ist dieses unter Unserer eigen- händigen Unterschrift und vorgedrucktten Könial. Chur- secret ausgefertigt und vollzogen. Datum Dresden / den 31. Januarii, Anno 1712.

AUGUSTUS REX.



August Ferdinand Graf Pflug/

Samuel Heiffel.

Entwurf

Welchergestalt die Erlassung nach Proportion der Mannschafft / so die Contingenter zu stellen haben / geschehen kan.

Eine Division bestehet in 50. Mann.

Wann nun zum Exempel nachfolgende Contingenter darzu zu stellen haben /

So werden nach Proportion durchs Loßß erlassen

No.	das Dorff N.	Mann /	das Jahr	das Jahr	das Jahr	
			1712.	1713.	1714.	
1.	1.	}	1.	1.	1.	
2.	2.					
3.	3.		1.	1.	1.	
4.	10.		3.	3.	3. Weilt allhier 1. Mann übrig / wird selbiges	
5.	8.		3.	3.	3. zum folgenden Contingente genommen.	
6.	5.		1.	1.	1. Weilt allhier 2. Mann übrig / werden selbige	
7.	1.		1.	1.	1. zum folgenden Contingente geschlagen.	
8.	6.		2.	2.	2.	
9.	14.		5.	5.	4.	
Summa			50. M.	17. M.	17. M.	16. Mann.

Summa



rell
47
s 51